

Jugendordnung des Hessischen Leichtathletik-Verbandes

Beschlossen in der Vollversammlung der HLV Jugendvertreter (VJV) 2002, bestätigt durch den Verbandstag (VT) 2002.

Geändert durch die VJV 2008, bestätigt durch den VT 2008.

Geändert durch die Jugendvollversammlung (JVV) 2011, bestätigt durch den VT 2011.

Geändert durch die Jugendvollversammlung (JVV) 2014, bestätigt durch den VT 2014.

(Hinweis: Als Präambel der Satzung ist vorangestellt: „Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in der Satzung und in auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen ist immer gleichzeitig die weibliche gemeint und umgekehrt.“)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Jugendlichen und Kinder des Hessischen Leichtathletik-Verbandes (HLV) – gemäß Altersklasseneinteilung der Deutschen Leichtathletikordnung (DLO) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) - und die gewählten oder berufenen Jugendvertreter der Mitgliedsvereine sowie der Jugendorgane im Bereich des HLV werden unter dem Namen Hessische Leichtathletik-Jugend (HLJ) zusammengefasst.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

Die HLJ führt und verwaltet sich selbstständig auf Grundlage der HLV-Satzung und HLV-Ordnungen in den jeweils gültigen Fassungen. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Aufgaben der HLJ sind:

1. Förderung der Leichtathletik als Teil der Jugendarbeit,
2. Förderung der Leichtathletik zur Verbesserung körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude,
3. Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitnaher Formen des Sports und der Jugendpflege,
4. Erziehung zur sportlichen Leistung nach dem Grundsatz des „Fair Play“ sowie zur Ächtung von Manipulationen jeglicher Art,
5. Zusammenarbeit mit Landes- und Bundes-Jugendorganisationen sowie mit Bildungsträgern,
6. jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit im HLV,
7. Ergreifung von Maßnahmen zur Prävention bei Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt im Sport,

8. Berücksichtigung geschlechterspezifischer Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen, Abbau von Benachteiligungen und Förderung der Gleichberechtigung junger Menschen,
9. Einhaltung der »Internationalen Wettkampffregeln«,
10. Terminplanung und Ausschreibungsentwürfe für HLV-Veranstaltungen im Nachwuchsbereich,
11. Terminierung, Vorbereitung und Durchführung der Verbändekämpfe der Leichtathletik-Jugend,
12. weitere Aufgaben, die sich aus der Jugendordnung (JGO) des DLV ergeben können.

§ 3 Organe

Organe der HLJ sind

- a) der Jugendtag,
- b) der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendtag

(1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der HLJ. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Er besteht aus:

- a) dem Jugendausschuss,
- b) den Kreisjugendwarten,
- c) den Beauftragten der Kreise für Kinderleichtathletik,
- d) den Kreisjugendsprechern.

Aufgaben:

(2) Der ordentliche Jugendtag hat insbesondere die Aufgaben:

- a) über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
- b) die Berichte der Mitglieder des Jugendausschusses entgegen zu nehmen und über sie zu beraten,
- c) die Entlastung des Jugendausschusses zu beschließen,
- d) die Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses (Vize-Präsident Jugend) sowie der Mitglieder des Jugendausschusses für die Dauer von drei Jahren,
- e) Änderungen der Jugendordnung und Anträge zu beraten und zu beschließen.

Einberufung und Anträge

(3) Der ordentliche Jugendtag findet alle drei Jahre vor dem HLV-Verbandstag statt.

Der Jugendausschuss kann einen außerordentlichen Jugendtag einberufen, wenn das Interesse des HLV es erfordert. Es muss ihn auf schriftlich begründeten Antrag von zweidrittel der Kreise einberufen.

Die Einladung zum ordentlichen Jugendtag sowie zum außerordentlichen Jugendtag erfolgt entsprechend den Regelungen der Satzung des HLV in ihrer jeweils gültigen Fassung, derzeit in § 6 Abs. 3.

(4) Sämtliche Anträge zum ordentlichen Jugendtag sowie zum außerordentlichen Jugendtag müssen entsprechend den Regelungen der Satzung des HLV (derzeit § 6 Abs. 6) in ihrer jeweils gültigen Fassung gestellt werden. Dies gilt auch für Dringlichkeitsanträge.

Abstimmungen, Wahlen und Protokoll

(5) Die Regelungen der Satzung des HLV hinsichtlich Abstimmungen, Wahlen und Protokoll (derzeit § 6 Abs. 6) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

(6) Wahlen werden offen ausgeführt, wenn keine geheime Wahl beantragt wird.

(7) Wahlvorschläge können dem Jugendtag von den Vereinen, den HLV-Kreisen, dem Jugendausschuss und dem Präsidium unterbreitet werden.

(8) Nicht anwesende Bewerberinnen und Bewerber können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.

(9) Das Wahlergebnis ist durch die Versammlungsleitung festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu dokumentieren.

(10) Vom Jugendtag ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden des Jugendausschusses und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand des Protokolls schriftlich Einspruch eingelegt wird.

Versammlungsleitung:

(11) Der Jugendtag kann zu Beginn der Versammlung eine Versammlungsleitung wählen. Falls diese nicht vorgenommen wird, obliegt dem Vorsitzenden des Jugendausschusses die Durchführung des Jugendtages.

Die Wahl des Vize-Präsidenten Jugend erfolgt entsprechend dem Turnus der Wahl des HLV-Präsidiums. Im Rahmen des HLV-Verbandstages, bei dem satzungsgemäß Wahlen anstehen, ist die Wahl des Vize-Präsidenten Jugend zu bestätigen.

§ 5 Jugendausschuss des HLV

(1) Der Jugendausschuss ist im Rahmen der HLV-Satzung das Beschlussorgan der HLJ und setzt sich unter Berücksichtigung der Wahlen aus dem Jugendtag wie folgt zusammen:

- a) Vize-Präsident Jugend als Leiter des Ausschusses,
- b) Beauftragter für Kinderleichtathletik,
- c) Jugendwettkampfwart,
- d) Schulsportbeauftragter
- e) Vize-Präsident Leistungssport (Wird im Rahmen des HLV-Verbandstages gewählt)
- f) Statistiker U16/U14,
- g) zwei Jugendsprecher,
- h) bis zu vier Beauftragte für HLV-Jugendarbeit:

Aufgaben

(2) Der Vize-Präsident Jugend vertritt die HLJ bei Tagungen der Jugendvertreter des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und der Sportjugend Hessen sowie in den Ausschüssen Leistungs-, Schul- und Wettkampfsport des HLV. Er koordiniert die Arbeit des Jugendausschusses.

(3) Die Mitglieder des Jugendausschusses sind für bestimmte Aufgabenfelder zuständig. Die personelle Zuordnung der vier Beauftragten für HLV-Jugendarbeit erfolgt bei der konstituierenden Sitzung des Jugendausschusses nach dem Jugendtag

(4) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des HLV, soweit sie nicht dem Jugendtag ausdrücklich übertragen sind.

(3) Der Jugendausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich und wählt aus seinen Reihen einen stellvertretenden Leiter. Er hat die Beschlüsse des Jugendtages zu beachten.

(4) Mitglieder des Jugendausschusses können stellvertretend Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vize-Präsidenten Jugend übernehmen, sofern sie vom Jugendausschuss beauftragt werden. Zu den Sitzungen des Jugendausschusses können weitere Personen zur Erörterung besonderer Fragen hinzugezogen werden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendausschusses endet – auch nach Ablauf der Wahlperiode – mit der Neuwahl bei dem Jugendtag. Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig aus, so beruft der Jugendausschuss einen Nachfolger.

§ 6 Arbeitsgruppen

Auf Beschluss des Jugendausschusses und unter Beachtung des Jugend-Haushaltes können Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die bestimmte Sachthemen beraten und Beschlussvorlagen für den Jugendausschuss erarbeiten. Die Arbeitsgruppen sind dem Jugendausschuss gegenüber verantwortlich. Beschlüsse der Arbeitsgruppen bedürfen seiner Zustimmung. Der Jugendausschuss setzt für jede Arbeitsgruppe einen Leiter ein, der Mitglied des Jugendausschusses sein muss. Die weiteren Mitglieder der Arbeitsgruppen werden auf dessen Vorschlag vom Jugendausschuss bestätigt.

§ 7 Jugendsprecher

(1) Als Jugendsprecher können sich junge Menschen aus den HLV-Mitgliedsvereinen engagieren. Damit soll ein Einstieg für Tätigkeiten in ehrenamtlichen Gremien des Sports ermöglicht werden. Zum Zeitpunkt der ersten Wahl sollte der zu Wählende zwischen 16 und 22 Jahren alt sein. Eine Wiederwahl ist zulässig, sofern die Person zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre ist.

(2) Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der Nachwuchs-Leichtathleten. Sie werden von den Jugendlichen auf die Dauer von zwei Jahren im Rahmen der Hessischen U20-Einzelmeisterschaften (Freiluft) in geheimer Wahl gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Abschluss der Wahl. Einer der beiden sollte weiblich, der andere männlich sein. In jedem Jahr sollte ein Jugendsprecher gewählt werden. Wahlberechtigt ist jeder Teilnehmer der Meisterschaft. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Alle Mitglieder des HLV sind berechtigt, Wahlvorschläge bis zum Tag der Wahl einzureichen.

§ 8 Beisitzer

Der Jugendausschuss kann mit der Jugendarbeit vertraute Personen (z.B. Pressearbeit, Lehrwesen im Nachwuchsbereich, Finanzen usw.) für eine Wahlperiode zu Beisitzern im Jugendausschuss dem Verbandsrat zur Wahl vorschlagen.

§ 9 HLV-Satzung und Ordnungen

Die Satzung des HLV in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt auch im Jugendbereich. Ebenso gelten die Ordnungen des HLV soweit nicht in dieser Ordnung etwas anderes bestimmt ist. Für alle Veranstaltungen sind die Internationalen Wettkampfbregeln (IWR) sowie die Leichtathletikordnung des DLV (DLO) maßgebend.

§ 10 Änderung der Jugendordnung

Änderungen zur Jugendordnung werden von dem Jugendausschuss beraten, vom Jugendtag beschlossen und gemäß § 6, 7 und 8 der HLV-Satzung dem Verbandstag, der Verbandsvollversammlung oder dem Verbandsrat zur Bestätigung mit einfacher Mehrheit vorgelegt.